

# RS UVS Kärnten 1996/10/04 KUVS-1149-1159/1/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.10.1996

## Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes "Ich erhebe Einspruch" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)